

# Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Durchführung des Landesfischereigesetzes (LFischG-DVO)

Entwurfsstand: 6. März 2012

Vom .....

Aufgrund des § 21 Abs. 1, des § 26 Abs. 5, des § 27 Abs. 4, des § 29 Abs. 6, § 39 Abs. 3 und § 42 Abs. 2 des Landesfischereigesetzes (LFischG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Oktober 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 295), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

## Artikel 1

Die Landesverordnung zur Durchführung des Landesfischereigesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 11. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 628) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt neugefasst:

### § 2

#### Datenverarbeitung

- (1) Name, Geburtsdatum, Adresse, Telekommunikationsverbindungen und Angaben zu fischereirechtlichen Verhältnissen, insbesondere zu Fischereifahrzeugen, Kennzeichen von Fischereifahrzeugen, Fangerträgen, Besatzmaßnahmen und Erlaubnissen sind personenbezogene Daten, die nach Maßgabe des § 42 Abs. 2 des Landesfischereigesetzes und dieser Verordnung verarbeitet werden dürfen.
- (2) Die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten an andere öffentliche Stellen, insbesondere an die Kommission der Europäischen Union und an das für Fischerei zuständige Bundesministerium und deren für Fischerei zuständigen nachgeordneten Behörden ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Soll die Übermittlung auf Ersuchen einer anderen öffentlichen Stelle

erfolgen, hat diese die für die Prüfung der Zulässigkeit erforderlichen Angaben zu machen.

- (3) Die Datenübermittlung kann schriftlich oder auf elektronischen Datenträgern erfolgen. Datenträger, die versandt werden, dürfen personenbezogene Daten nur enthalten, soweit die Übermittlung an die Empfängerin oder den Empfänger bestimmt ist. Die Datenübermittlung im Wege elektronischer Post (E-Mail) ist zulässig, soweit sichergestellt ist, dass die personenbezogenen Daten der Betroffenen nicht durch Unbefugte eingesehen werden können.
- (4) Die personenbezogenen Daten dürfen in Dateien auf Papier oder elektronisch gespeichert werden. Eine ausschließliche elektronische Speicherung ist nur unter den Bedingungen des § 6 Abs. 4 Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) vom 9. Februar 2000 (GVBOBl. Schl.-H. S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 252), zulässig. Für die Sperrung und Löschung der Daten gilt § 28 LDSG.
- (5) Die datenverarbeitende Stelle hat alle technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß §§ 5 und 6 LDSG durchzuführen. Weitergehende Regelungen der auf Grund des Landesdatenschutzgesetzes erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

2. § 3 Abs. 4 wird gestrichen.

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 und Satz 3 werden jeweils die Worte „Anlage 2“ durch die Worte „Anlage 1“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ausnahmen von der Fischereischeinpflcht, Urlaubereischein“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Personen, die keinen Fischereischein besitzen, können für die Dauer von höchstens 28 aufeinander folgenden Tagen von der Fischereischeinpflcht ausgenommen werden. Diese Ausnahmegenehmigung kann in einem Kalenderjahr bis zu drei Mal erteilt werden. Sie wird von der oberen

Fischereibehörde oder einer örtlichen Ordnungsbehörde nach dem Muster der Anlage 2 erteilt.“

c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Personen, die aufgrund einer geistigen Behinderung keine Fischereischeinprüfung ablegen können, erhalten auf Antrag von der oberen Fischereibehörde eine Ausnahmegenehmigung von der Fischereischeinpflcht, die sie zum Fischfang mit der Handangel in Begleitung einer erwachsenen Inhaberin oder eines erwachsenen Inhabers eines gültigen Fischereischeins berechtigt. Die Ausnahmegenehmigung nach Satz 1 kann auf unbestimmte Zeit erteilt werden.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Für die Beisitzerinnen oder Beisitzer können Stellvertretende bestimmt werden.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) In den Prüfungsausschuss und zu Stellvertretenden beruft der jeweilige Fischereiverband Personen, die eine von der obersten Fischereibehörde anerkannte Lehr- und Prüfungsbefähigung besitzen.“

c) In Absatz 6 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die oder der Vorsitzende und eine Beisitzerin oder ein Beisitzer oder deren Stellvertretung anwesend sind.“

6. § 7 wird geändert und erhält folgende neue Fassung:

„§ 7

Prüfungszeugnis Fischereischein

(1) Der Prüfungsausschuss stellt das Prüfungsergebnis fest. Über das Ergebnis ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Der Prüfling erhält ein Zeugnis über die bestandene Prüfung. Die Niederschrift, mit der das positive Prüfungsergebnis festgestellt wird, ist unbefristet aufzubewahren.

(2) Über das Nichtbestehen der Prüfung ist dem Prüfling auf Verlangen ein schriftlicher Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung zu erteilen. Gegen die Prüfungsentscheidung ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach den Worten „nach § 5 Abs. 1“ die Worte „und 4“ eingefügt.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Personen, die ihren Hauptwohnsitz nicht in Schleswig-Holstein haben und einen gültigen Fischereischein eines anderen Bundeslandes besitzen, erbringen den Nachweis über die Entrichtung der Fischereiabgabe des Landes Schleswig-Holstein durch Aufkleben der Abgabemarke auf einen Ergänzungsschein zum Fischereischein nach dem Muster der Anlage 3.“

8. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Gemeinschaftsfischen

(1) Angelveranstaltungen, deren Zeitpunkt, Ort und Dauer durch Ausschreibung, Aushang oder sonstige öffentliche Bekanntmachung vom Veranstalter festgelegt wird, gelten nicht als verbotene Wettfischen im Sinne von § 39 Abs. 1 Nr. 1 LFischG, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Die sinnvolle Verwertung der gefangenen Fische ist sicherzustellen,
2. die oder der Hegepflichtige hat bei Binnengewässern der Veranstaltung zugestimmt.

(2) Eine sinnvolle Verwertung im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 liegt vor, wenn die gefangenen Fische als Lebensmittel verwendet werden. Bei Veranstaltungen, die aus Hegegründen durchgeführt werden, ist eine sinnvolle Verwertung auch gegeben, wenn die gefangenen Fische der tierischen Ernährung dienen oder als Besatzmaterial verwendet werden.

(3) Die Fangergebnisse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind den Hegepflichtigen zu übergeben, für den Bereich der Küstengewässer der oberen Fischereibehörde.“

9. Der bisherige § 11 wird § 13.

10. § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11

Verwendung von Setzkeschern

- (1) Die Verwendung von Setzkeschern ist zur Frischhaltung des Fanges als Lebensmittel zulässig. Im Rahmen von Veranstaltungen nach § 10 Abs. 1 aus Hegegründen gefangene und zu Besatzzwecken vorgesehene Fische können ebenfalls im Setzkescher gehältert werden.
- (2) Ein Setzkescher muss aus knotenlosem textilem Material bestehen, mindestens 3,50 m lang sein und einen Ringdurchmesser von mindestens 0,50 m aufweisen. Setzkescher sind durch geeignete Vorrichtungen auf ganzer Länge gegen das Zusammenfallen zu sichern und weitgehend unter Wasser sowie parallel zur Gewässeroberfläche aufzustellen, so dass die gehälterten Fische frei schwimmen können.
- (3) Um Verletzungen und Beeinträchtigungen der Fische zu verhindern, ist die Verwendung von Setzkeschern insbesondere bei starkem Wellenschlag, in Gewässern mit erheblichem Sunk und Schwall durch Schiffs- oder Motorbootverkehr sowie von nicht verankerten Wasserfahrzeugen aus verboten.
- (4) Das Hältern ist auf die unbedingt notwendige Dauer zu beschränken, längstens jedoch bis zum Ende des Fangtages. Es dürfen nur unverletzte Fische gehältert werden. Zeigen die Fische erhebliche Anzeichen für Stress oder ein unnatürliches Verhalten, ist die Hälterung unverzüglich zu beenden. Gehälterte Fische dürfen nicht zurückgesetzt werden.
- (5) Die obere Fischereibehörde kann zu wissenschaftlichen Zwecken Ausnahmen von den Regelungen der Absätze 1 bis 4 zulassen.“

11. § 12 enthält folgende Fassung:

„§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 46 Abs. 1 Nr. 15 LFischG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 9 Abs. 4 den Fischfang ausübt, ohne den vorgeschriebenen Ergänzungsschein zum Fischereischein mit aufgeklebter gültiger

Fischereiabgabemarke bei sich zu führen oder diesen auf Verlangen einer zur Kontrolle berechtigten Person zur Einsichtnahme nicht aushändigt oder  
2. Setzkescher entgegen den Bestimmungen von § 11 Abs. 1 bis 4 einsetzt.“

12.

a) Der bisherige § 12 wird § 14

b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Sie tritt am 31.12.2015 außer Kraft.“

13. Die bisherige Anlage 1 entfällt.

14. Die Anlage 2 wird zur Anlage 1.

15. Anlage 2 zu § 5 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

Anlage 2 zu § 5 Abs. 1

Befristete Ausnahmegenehmigung (Urlauberfischereischein)

nach § 5 Abs. 1 LFischG-DVO

Herr/Frau \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

wird für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

(höchstens 28 aufeinander folgende Kalendertage)

von der Fischereischeinpflicht in Schleswig-Holstein befreit. Diese Ausnahmegenehmigung gilt nur innerhalb Schleswig-Holsteins und für Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, nur in Verbindung mit dem Personalausweis bzw. Reisepass der Inhaberin/des Inhabers.

Siegel

\_\_\_\_\_  
Ausstellungsbehörde, Datum

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, das Merkblatt (xxx) erhalten zu haben und über die notwendigen Kenntnisse zum tierschutzgerechten Töten von Fischen zu verfügen.

Fischereiabgabemarke(n)

Unterschrift

(bei Erstaussgabe im Kalenderjahr; bei Gültigkeit über den Jahreswechsel ggf. zwei Marken)

**2. Genehmigungszeitraum** vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

(höchstens 28 aufeinander folgende Kalendertage)

Siegel

\_\_\_\_\_  
Ausstellungsbehörde, Datum

**3. Genehmigungszeitraum** vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

(höchstens 28 aufeinander folgende Kalendertage)

Siegel

\_\_\_\_\_  
Ausstellungsbehörde, Datum

### Wichtige Hinweise!

1. Bei der Ausübung der Fischerei hat die Inhaberin/der Inhaber diese Ausnahmegenehmigung sowie den umseitig genannten Ausweis bei sich zu führen und den kontrollberechtigten Personen auf Verlangen vorzulegen.
2. Die Inhaberin/Der Inhaber ist verpflichtet, sich über die in Schleswig-Holstein geltenden Fischereivorschriften zu informieren.
3. In schleswig-holsteinischen Küstengewässern besteht grundsätzlich das Recht des freien Fischfangs mit der Handangel.
4. In Küstengewässern, an denen besondere Fischereirechte bestehen (in der Eider, der Schlei und in Teilen der Lübecker Bucht), sowie an allen Binnengewässern ist neben dieser Ausnahmegenehmigung eine schriftliche Erlaubnis der/des Fischereiberechtigten erforderlich.
5. Bei Verstößen gegen Bestimmungen des Fischereirechts, des Naturschutzrechts, des Tierschutzrechts oder sonstige Rechtsvorschriften kann diese Ausnahmegenehmigung entzogen werden.
6. Die erstmalig im Kalenderjahr ausgestellte Ausnahmegenehmigung mit aufgeklebter Fischereiabgabemarke gilt als Nachweis für die Entrichtung der Fischereiabgabe für das laufende Kalenderjahr und ist neben den in Nr. 1 genannten Dokumenten bei weiteren im selben Kalenderjahr ausgestellten Ausnahmegenehmigungen bei der Ausübung der Fischerei mit sich zu führen und den kontrollberechtigten Personen auf Verlangen vorzulegen.



16. Die Anlage 3 zu § 9 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Anlage 3 zu § 9 Abs. 4

Ergänzungsschein zum Nachweis der Fischereiabgabe für Fischereischeininhaber  
anderer Bundesländer nach § 9 Abs. 4 LFischG-DVO  
für

Herrn/Frau \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Der gültige Fischereischein eines anderen deutschen Bundeslandes sowie dieser vollständig ausgefüllte Ergänzungsschein mit Fischereiabgabemarke für das jeweilige Kalenderjahr sind beim Fischfang in Schleswig-Holstein bei sich zu führen und den kontrollberechtigten Personen auf Verlangen vorzulegen.

Die Inhaberin/der Inhaber ist verpflichtet, sich ständig über die in Schleswig-Holstein geltenden fischereilichen Vorschriften zu informieren.

In schleswig-holsteinischen Küstengewässern besteht grundsätzlich das Recht des freien Fischfangs mit der Handangel.

In Küstengewässern, an denen besondere Fischereirechte bestehen (in der Eider, der Schlei und in Teilen der Lübecker Bucht), sowie an allen Binnengewässern ist neben diesem Ergänzungsschein eine schriftliche Erlaubnis der/des Fischereiberechtigten erforderlich.

Unterschrift des Inhabers/der Inhaberin

**Fischereiabgabemarken:**

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Dr. Juliane Rumpf  
Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt  
und ländliche Räume

## **Begründung**

### **Zu Ziff. 1:**

Der bisherige § 2 konnte ersatzlos entfallen, weil der bisherige Bezug zu Fischhegebezirken - § 20 LFischG – weggefallen ist.

Neu eingefügt werden die nach § 42 LFischG erforderlichen spezifischen Regelungen zum Datenschutz.

### **Zu Ziff. 2:**

Notwendige Folgeänderung aufgrund Änderung des § 21 LFischG (Wegfall des bisherigen Absatzes 2, Satz 1). Das neue LFischG weist explizit auf Kooperationsmöglichkeiten von fischereilichen Nachbarn hin. Eine weitere Regelung der Abstimmung ist nicht erforderlich. Auch das neue Formular der oberen Fischereibehörde zur Aufstellung von Hegeplänen wird diesem Aspekt Rechnung tragen.

### **Zu Ziff. 3:**

Folgeänderung, da die alte Anlage 1 künftig ersatzlos entfällt, muss sich die Bezeichnung der Anlage ändern.

### **Zu Ziff. 4:**

Hiermit wird die Neuregelung in LFischG § 26 Abs. 5 umgesetzt. Mit dieser Neufassung wird erreicht, dass Personen - unabhängig vom Hauptwohnsitz - eine für 28 aufeinander folgende Tage gültige Ausnahmegenehmigung erhalten können, also auch Bürger aus Schleswig-Holstein. Die Möglichkeit, diese Ausnahme in Anspruch zu nehmen, wird auf drei Mal im Jahr begrenzt. Dies soll den Ausnahmecharakter wahren und die Regelung tatsächlich auf die „Urlaubsnutzung“ begrenzen. Einer Umgehung der generellen Fischereischeinpflicht soll so entgegen gewirkt werden. Die Zuweisung der Aufgabe an die örtlichen Ordnungsbehörden erfolgt künftig ohne Bezug zur örtlichen Zuständigkeit. Damit kann sich der Bürger an eine beliebige örtliche Ordnungsbehörde wenden. Zusätzlich werden künftig auch die Außenstellen der oberen Fischereibehörde die Ausnahmegenehmigung erteilen. Durch beide Änderungen wird die Bürgerfreundlichkeit deutlich erhöht.

Mit dem neu geschaffenen Absatz 4 soll Menschen mit schwerer geistiger Behinderung, die nicht in der Lage sind, eine Fischereischeinprüfung abzulegen, der

Zugang zur Angelfischerei ermöglicht und erleichtert werden. Sie haben mit dieser Norm Anspruch auf eine Ausnahmegenehmigung zum Angeln in Begleitung eines erwachsenen Fischereischeininhabers (egal welches Bundeslandes). Gleichzeitig führt diese Regelung zu einer Verwaltungsvereinfachung, da die Genehmigung für unbestimmte Zeit erteilt werden kann.

Zu Ziff. 5:

Es wird die Möglichkeit neu geschaffen, Stellvertretende für die Prüfungsausschussmitglieder zu benennen. Das dient der Vereinfachung und Flexibilisierung des Verfahrens.

Zu Ziff. 6:

Redaktionelle Änderungen, die der Klarstellung dienen. Ferner wird eine Rechtsgrundlage für die Aufbewahrungspflicht der Prüfungsunterlagen geschaffen.

Zu Ziff. 7:

Absatz 4 wird neu eingefügt und schafft die organisatorischen Voraussetzungen, um die Fischereiabgabe für Fischereischeininhaber anderer Bundesländer zu erheben. Es wird ein einfaches einseitiges nicht amtliches Formular eingeführt, das einerseits die für Fischerei zuständigen Verwaltungsstellen sowie die örtlichen Ordnungsbehörden (= Bezugsquellen der Abgabemarken) vorhalten und das andererseits auf den Internetseiten des MLUR zum freien Download bereitgestellt wird. Auf dem Formular können Abgabemarken für mehrere Jahre aufgeklebt werden.

Zu Ziff. 8:

Die Praxis der letzten Jahre hat gezeigt, dass die bisherige Fassung des § 10 nicht bestimmt genug war und zu Rechtsunsicherheiten und Auslegungsschwierigkeiten geführt hat. Daher wird nunmehr konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen Angelveranstaltungen zulässig sind. Dies ist insbesondere erforderlich, da Verstöße gegen § 39 künftig auch nach LFischG bußgeldbewehrt sind (vgl. § 46 Abs. 1 Nr. 12 LFischG).

Zu Ziff. 9:

Folgeänderung wegen der Neufassung des bisherigen § 11.

Zu Ziff. 10:

§ 11 wird neu eingefasst. Dies setzt die Änderungen in § 39 LFischG (insbesondere Wegfall des Setzkescherverbots) um. Ziel ist die tierschutzgerechte Regelung der Hälterung von Fischen in Setzkeschern zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten.

Zu Ziff. 11:

§ 12 wird neu eingeführt, um die bislang in § 46 Abs. 1 LFischG nicht aufgeführten Verstöße als Ordnungswidrigkeit ahnden zu können.

Zu Ziff. 12:

Folgeänderung, bezüglich des Außerkrafttretens gilt § 62 Abs. 1 LVerwG.

Zu Ziff. 13 und 14

Folgeänderung durch Wegfall des § 2.

Zu Ziff. 15:

Muster der befristeten Ausnahmegenehmigung (Urlauberfischereischeins)

Zu Ziff. 16.

Muster des Ergänzungsscheines